

Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Simmersfeld vom 24.10.2001

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 24.10.2001 in der Fassung vom 20.10.2004 die nachstehende Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Simmersfeld beschlossen:

§ 1 Leistungen ohne Kostenersatz

- (1) Die von der Freiwilligen Feuerwehr Simmersfeld zu leistende Hilfe bei Schadensfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, sowie der Schutz des Gemeinwesens von hierbei drohenden Gefahren (§ 2 Abs. 1 FwG i.d.F. vom 10.02.1987, GBl. S. 105) wird unentgeltlich ausgeführt.
- (2) Auch bei Hilfeleistung für Menschen und Tiere in anderen Notlagen (§ 2 Abs. 2 FwG) wird in der Gemeinde Simmersfeld kein Entgelt erhoben.

§ 2 Leistungen gegen Kostenersatz und Kostenschuldner

- (1) Kosten nach anliegendem Verzeichnis werden erhoben:
 1. Für den Feuersicherheitsdienst bei Theatervorstellungen, bei Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten vom Veranstalter,
 2. bei unbefugter Alarmierung vom Verursacher bzw. demjenigen, dem die Sorge für diesen obliegt.
 3. Für sonstige Leistungen der Feuerwehr (§§ 2 Abs. 2 und 36 Abs. 2 FwG)
 - a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - b) von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Abweichend von § 1 dieser Kostenregelung (vgl. § 36 Abs. 1 FwG) werden die unmittelbar entstandenen Kosten erhoben
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Lagerung oder Beförderung von brennbaren oder umweltgefährdenden Gütern entstanden ist. § 1 Abs. 2 der Kostenregelung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Die Kostenersätze werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.

- (3) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen bzw. Gerätewarte,
 2. den Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 3. den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
 4. den Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benutzung kleiner Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Rückkehr mit eingeschlossen. Bei außergewöhnlicher Beanspruchung können Abnutzungskosten bis zur Höhe des Zeitwertes der Geräte berechnet werden.
- (4) Zusätzlich werden dem Kostenschuldner die Auslagen der Gemeinde für verbrauchte Materialien, Ersatzteile und sonstige Aufwendungen zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Sofern der Kostenersatz eine unbillige Härte darstellen würde, kann von der Erhebung abgesehen werden.

§ 4 Bereitstellung von Löschfahrzeugen

Bei öffentlichen Veranstaltungen auf gemeindlichen Grundstücken können Löschfahrzeuge ohne Berechnung der Kosten bereitgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft*.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1995 (inklusive aller Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 24.10.2001
gez. Gerhard Feeß, Bürgermeister



"Feuerwehr,
Kostenersatz, Änderu



"Änderungsvermerk
Kostenersatz bei Ina

Verfahrensnachweise:

Die 1. Änderungssatzung vom 20.10.2004 trat am 13.11.2004 in Kraft. Geändert wurden die Kostenersätze (ohne TSF, mit GWT).

Verzeichnis der Kostenersätze für die Leistungen der FFW Simmersfeld

	Ausrückkosten pro Einsatz (in Euro)	Betriebskosten pro Stunde bzw. pro Stück (in Euro)
je ehrenamtl. Tätigem pro Stunde		10
Feuersicherheitswache pro Stunde		6
Schmutzzulage pro Stunde		3
LF 16 Ausrückkosten pro Einsatz	45	
LF 16 Betriebskosten pro Stunde		45
KTLF Ausrückkosten pro Einsatz	35	
KTLF Betriebskosten pro Stunde		35
GWT Ausrückkosten pro Einsatz	30	
GWT Betriebskosten pro Stunde		30
Atemschutz pro Stunde		25
Bel.geräte 2 und 2,5 KVA pro Stunde		10
Stromerzeuger 5 und 8 KVA pro Stunde		15
Heuwehr pro Stunde		10
Lüfter pro Stunde		10
A-Schlauch pro Stück	5	
B-, C- und D-Schläuche pro Stück	5	
Hydr.schere u. Spreizer pro Einsatz	25	
Hydr.schere u. Spreizer pro Stunde		15
Greifzug/Flaschenzug/Winde pro Einsatz	15	
Kettensäge pro Stunde		10
Tragkraftspritze TS 8/8 pro Stunde		15
Elektrotauchpumpe pro Stunde		8
Wasser- und Ölaufnahmegerät pro Stunde		10
Wasserstrahlpumpe pro Stunde		3
Ölpumpe pro Einsatz	15	
Ölbindemittel je Sack	tatsächliche Kosten	
Pulverlöscher P 12	tatsächliche Kosten	
Schaumbilder je Kanne	tatsächliche Kosten	
Schaummittel OneSeven für A-O	tatsächliche Kosten	
mutwillige Alarmierung pauschal		200